

2. Änderungssatzung

vom 09.10.2003

zur Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Bad Essen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36), in Verbindung mit §§ 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Bad Essen am 09.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei wird wie folgt geändert:

§ 4

Benutzerausweis

1. Die Benutzung der Bücherei ist nur mit gültigem Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis wird mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch den Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises oder eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben.

§ 8

Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Gemeindebücherei nicht vorhandene Bücher können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Dabei gelten die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliotheken. Das hierfür entstehende Entgelt richtet sich nach der zur Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung.

§ 9

Verspätete Rückgabe, Einziehung

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
2. Nach erfolgloser Mahnung kann die Gemeindebücherei die Medien durch einen Boten abholen lassen. Für den Botengang ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Diese wird auch fällig, wenn die Herausgabe der Medien verweigert wird oder der Benutzer nicht in seiner Wohnung angetroffen wird.
3. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.
4. Die Büchereileitung kann die in Abs. 1 und 2 vorgesehene Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn der Entleiher infolge schwerwiegender Umstände (z.B. Krankenhausaufenthalt) an der rechtzeitigen Rückgabe der Medien gehindert war.

Die Gebührenordnung zur Benutzungsordnung der Gemeindebücherei Bad Essen erhält folgende Fassung:

1. Ausstellung eines Benutzerausweises	
a) für Erwachsene	8,00 €
b) für Minderjährige und Schüler/ Studenten mit Schüler-/ Studentenausweis	2,50 €
2. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	
a) für Erwachsene	8,00 €
b) für Minderjährige und Schüler/ Studenten mit Schüler-/ Studentenausweis	2,50 €
3. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist	
a) pro Medium und Woche für Erwachsene	0,50 €
b) pro Medium und Woche für Minderjährige, Schüler und Studenten	0,25 €
4. Mahngebühr	
a) erste schriftliche Mahnung	1,00 €
b) zweite und weitere schriftliche Mahnung	2,00 €
5. Abholung von nicht zurückgegebenen Medien durch Boten je Botengang	25,00 €
6. Einarbeitung eines Ersatzexemplares	2,60 €
7. Leihgebühr für Musik-CDs pro CD und Woche	1,00 €
8. Fernleihe im Leihverkehr der Deutschen Bibliotheken	1,50 € + Porto + Versandkosten

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Bad Essen, den 09. Oktober 2003

Gemeinde Bad Essen

**Günter Harmeyer
Bürgermeister**